



C1047

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Amt 71-0 (Justitiariat)
30. MAI 1994

Empfangsbekanntnis
zurückgesandt am: 30.5.94/Jo

Amt 50		Rück- sprache	Wieder- vorlage
-----------	--	------------------	--------------------

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

-Antragsteller-

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen, Az.: 5049-508.242384 be-bü,
-Antragsgegner-

wegen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Hartje
den Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Rascher
den Richter	Dr. Weis

am 11. Mai 1994 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig folgende Leistungen zu gewähren:

1. Übernahme der Kosten seiner Unterkunft in der tatsächlichen Höhe für die Zeit vom 1.4.1994 bis 31.5.1994;
2. Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von monatlich 440,-- DM für die Zeit vom 1.4.1994 bis zum Zeitpunkt der Zustellung des vorliegenden Beschlusses an den Antragsgegner;



- 2 -

3. Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz sowie einen monatlichen Geldbetrag von 80,-- DM für die Zeit ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses an den Antragsgegner bis zum 31.5.1994. Der Antragsgegner ist berechtigt, dem Antragsteller anstelle der vorgenannten Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen, jeweils in Höhe von 360,-- DM zu gewähren.

Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

I.

Der Antragsteller, ein jugoslawischer Staatsangehöriger aus dem Kosovo, hält sich seit einiger Zeit aufgrund einer Duldung der Ausländerbehörde, die zuletzt bis 31.5.1994 verlängert wurde, im Bundesgebiet auf. Ab 20.12.1993 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen für den Lebensunterhalt gemäß § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 BSHG; außerdem trug der Antragsgegner ab November 1993 die Kosten der Unterkunft des Antragstellers.

Mit Bescheid vom 21.2.1994 stellte der Antragsgegner bezüglich des Antragstellers die Leistungen nach dem AsylbLG mit Ablauf des 31.3.1994 ein (einschließlich der Mietzahlungen an den Vermieter). Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller am 9.3.1994 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Bereits am 8.3.1994 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht beantragt,

"den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren und den Bescheid vom 21.2.1994 aufzuheben".

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten.

II.

Das Gericht legt das Begehren des Antragstellers dahin aus, daß dieser im Wege einer einstweiligen Anordnung ab 1.4.1994 bis 31.5.1994 (dem Zeitpunkt des Erlöschens seiner Duldung) Leistungen nach dem AsylbLG in der bisherigen Höhe erstrebt.

Dieser Antrag muß in dem aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlichen Umfange Erfolg haben; im übrigen ist er jedoch zurückzuweisen.

Nach § 123 VwGO kann das Verwaltungsgericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der durch die Anordnung zu sichernde Anspruch und der Grund der Anordnung sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat bezüglich der im Tenor des Beschlusses aufgeführten Leistungen einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller ist Leistungsberechtigter im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die u.a. vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Der Antragsteller ist zur Ausreise verpflichtet, da er die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt (§ 42 Abs. 1 AuslG). Seine Ausreisepflicht ist gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 AuslG auch vollziehbar, da er unerlaubt eingereist ist. Durch die dem Antragsteller bisher erteilten Duldungen blieb seine

- 4 -

vollziehbare Ausreisepflicht unberührt (vgl. § 56 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Auf den Privilegierungstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG vermag sich der Antragsteller nicht zu berufen; unter diese Norm fallen lediglich solche Ausländer, die eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise u n d ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die Duldung, die der Antragsteller bisher erhalten hat, wurde ihm lediglich deshalb erteilt, weil seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat, nicht aber auch deshalb, weil seiner freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen (vgl. die Stellungnahme der Ausländerbehörde vom 17.1.1994, 112/3 der Behördenakten).

Als Leistungsberechtigter im Sinne des AsylbLG erhält der Antragsteller keine Leistungen der Sozialhilfe (vgl. § 9 Abs. 1 AsylbLG sowie § 120 Abs. 2 BSHG), weshalb auch die §§ 2 und 120 Abs. 3 BSHG entgegen der Auffassung des Antragsgegners auf ihn nicht Anwendung finden können; davon abgesehen stünden diese Vorschriften einer Hilfeleistung an den Antragsteller auch nicht entgegen.

Als Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG hat der Antragsteller Anspruch auf die Grundleistungen des § 3 Abs. 1 AsylbLG, mithin auf Sachleistungen sowie zusätzlich auf einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 80,-- DM.

Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG k ö n n e n bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG oder anderen Einrichtungen, in denen Sachleistungen nach Abs. 1 erbracht werden (vergleichbare Einrichtungen), soweit es nach den Umständen der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Abs. 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder, wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder

- 5 -

anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegenstehen, im gleichen Wert auch Geldleistungen gewährt werden, wobei der Wert für den Haushaltsvorstand 360,-- DM monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat beträgt; daneben hat der Leistungsberechtigte noch den Anspruch auf den monatlichen Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG). Da der Antragsteller weder in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG noch in einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht ist (er wohnt in einer Individualunterkunft der Liegenschaftsverwaltung Neuhäuser), war dem Antragsgegner somit Ermessen eingeräumt, in welcher Form er dem Antragsteller Leistungen gewährt.

Da für den Teil des Antragszeitraums, der vor dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses an den Antragsgegner liegt, eine Leistung durch Sachleistungen, in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen jedoch nicht mehr in Betracht kommen kann, war der Antragsgegner insoweit zur vorläufigen Gewährung von Geldleistungen zu verpflichten.

Für den Folgezeitraum indessen war der Antragsgegner lediglich zu Sachleistungen zuzüglich des monatlichen Geldbetrags von 80,-- DM zu verpflichten, wobei der Antragsgegner berechtigt ist, anstelle der Sachleistungen dem Antragsteller Leistungen in Form von Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder auch durch Geldleistungen zu gewähren.

Nachdem der Antragsteller in einer privaten Unterkunft wohnt, der Antragsgegner ihm also die Unterkunft nicht als Sachleistung gewährt, war der Antragsgegner für den Antragszeitraum ferner zu verpflichten, für den Antragsteller die Kosten der Unterkunft in der tatsächlichen Höhe zu gewähren.

Soweit der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat, besteht auch die Dringlichkeit für eine gerichtliche Anordnung (Anordnungsgrund).

Da der Antragsteller mit seinem Antrag eine höhere Leistung als die ihm zugesprochene begehrt, nämlich monatlich 449,-- DM als Geldleistung zuzüglich der Unterkunftskosten, war der Antrag teilweise abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 Satz 3, 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

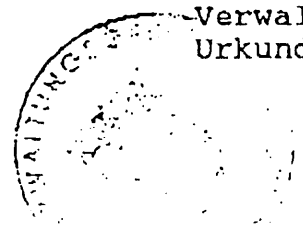
Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Postfach 103264, 68032 Mannheim, eingeht.

gez. Dr. Hartje

Dr. Rascher

Dr. Weis

Ausgefertigt/Beiglaubigt
Stuttgart, den 25. Mai 1994
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Luttenberger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle